

# **GEBÜHRENSATZUNG**

## **zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wasbek**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023, (GVOBl.Schl.-H. S. 308) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 – 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl.Schl.-H. S. 564) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wasbek vom 03. März 2021, jeweils in der geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom XX.XX.20XX folgende Satzung erlassen:

## **Abschnitt I - Gebührenpflicht**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den auf dem Gebiet der Gemeinde Wasbek gelegenen Friedhof Wasbek.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage Abschnitt II).
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (4) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten des Friedhofs erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

### **§ 3 Gebührenschuldende**

- (1) Gebührenschuldende für Bestattungen sind, diejenigen welche nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen oder welche sich der Gemeinde Wasbek gegenüber zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet haben.
- (2) Daneben ist der jeweiligen Antragstellenden gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen aber erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Entrichtung fällig.

(3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

(4) Sind Gebührenschuldende nicht vorhanden oder nicht auffindbar oder kann die Begleichung der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt werden, sind nur jene Leistungen auszuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

## **§ 5 Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldenden haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung XX.XX.20XX in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof in der Gemeinde Wasbek (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.03.2019 außer Kraft.

Michael Hollerbuhl

Bürgermeister

Wasbek,

## Abschnitt II - Gebühren für den Friedhof Wasbek

### A Benutzungsgebühren

#### 1. Grabstättengebühren

##### 1.1 Urnenbestattung (für 20 Jahre)

a) Nutzungsrecht für eine Urnenreihengrabstätte	480,00 €
b) Nutzungsrecht für eine anonyme Urnengrabstätte	404,00 €
c) Nutzungsrecht für eine Urnenwahlgrabstätte	404,00 €
d) Nutzungsrecht für das Urnengemeinschaftsgrab "Vier Jahreszeiten" mit gemeinschaftlichem Gedenkstein (Stele) einschl. Namensschild und gärtnerischer Pflege (404 € + 1.250 €)	1.654,00 €

##### 1.2. Sargbestattung (für 25 Jahre)

a) Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte	865,00 €
b) Nutzungsrecht für eine Sargreihengrabstätte (in Rasenlage einschl. Pflege)	1.300,00 €
c) Nutzungsrecht für eine Sargreihengrabstätte (in Rasenlage einschl. Pflege; Sarg bis 1,50 m)	580,00 €

#### 2. Verlängerungsgebühren

a) Verlängerung Nutzungsrecht Urnenbestattung	je Jahr 1/20 der Beträge lt. A 1.1 a) - d)
b) Verlängerung Nutzungsrecht Sargbestattung	je Jahr 1/25 der Beträge lt. A 1.2 a) - c)

#### 3. Bestattungsgebühren

a) Beisetzung einer Urne	96,00 €
b) Sargbestattung (Sarglänge bis 1,50 m)	340,00 €
c) Sargbestattung (Sarglänge über 1,50 m)	600,00 €

#### 4. Umbettungsgebühren

a) Ausgrabung Urne	485,00 €
b) Ausgrabung Sarg	970,00 €

#### 5. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Unterhaltungsanteil pro Bestattungsfall

a) Urnenbestattung für 20 Jahre	490,00 €
b) Sargbestattung für 25 Jahre	700,00 €

### B Verwaltungsgebühren

#### 1. Genehmigungsgebühren

a) Abräumen von Grabstätten je angefangene Stunde	33,00 €
b) Ausstellung oder Umschreibung des Grabbriefes	20,00 €